

Kleine Anfrage

des Abg. Klaus Hoher FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Qualität und Sicherheit von Feuerwerk

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche gesetzlichen Regelungen und Sicherheitsbestimmungen gelten für den Verkauf und Umgang von Silvesterfeuerwerk?
2. Welchen gesetzlichen Qualitätsanforderungen unterliegen verkaufte Feuerwerksartikel?
3. Wie oft, durch wen und in welcher Weise werden diese Qualitätsanforderungen in der Produktion und im Verkauf überprüft?
4. Wie werden Regelungen und Qualitätsrichtlinien bei Feuerwerksverkäufen im Internet durchgesetzt und kontrolliert?
5. Woran erkennt der Verbraucher, dass es sich um einen geprüften Feuerwerksartikel handelt?
6. In welchem Umfang sind in den vergangenen fünf Jahren Grau- und Billigimporte von Feuerwerk in Baden-Württemberg beschlagnahmt/entdeckt worden?
7. Welche Maßnahmen werden gegen Grau- und Billigimporte von Feuerwerksartikeln ergriffen?
8. Wie viele Brände mit welcher Schadenshöhe sind ihrer Kenntnis nach in den vergangenen fünf Jahren durch den unsachgemäßen Gebrauch von Feuerwerk in Baden-Württemberg ausgelöst worden?
9. Wie viele Personenschäden gab es ihrer Kenntnis nach in den vergangenen fünf Jahren durch den unsachgemäßen Gebrauch von Feuerwerk?

Eingegangen: 30. 11. 2018 / Ausgegeben: 25. 01. 2019

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Zahl der verletzten Menschen zu verringern?

28. 11. 2018

Hoher FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 2. Januar 2019 Nr. 44-5563/83 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche gesetzlichen Regelungen und Sicherheitsbestimmungen gelten für den Verkauf und Umgang von Silvesterfeuerwerk?

Für den Verkauf und Umgang mit Silvesterfeuerwerk gelten die gesetzlichen Regelungen des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) sowie die dazu gehörigen Verordnungen. Beim typischen Silvesterfeuerwerk handelt es sich nach dem Sprengstoffgesetz um pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2.

Hinsichtlich des Verkaufs gilt: Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nach § 22 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember eines Jahres an Verbraucher und Verbraucherinnen überlassen werden. Ist einer der genannten Tage ein Sonntag, ist der Verkauf bereits ab dem 28. Dezember eines Jahres zulässig. In diesem Jahr ist der Verkauf von Silvesterfeuerwerk von Freitag, den 28. Dezember 2018 bis Montag, den 31. Dezember 2018 zulässig, da der 30. Dezember 2018 ein Sonntag ist. Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 ist gemäß § 20 Abs. 1 der 1. SprengV nur an Personen gestattet, die 18 Jahre alt sind.

Hinsichtlich des Umgangs gilt: Nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände aller Kategorien nicht in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen abgebrannt werden. Nach Abs. 2 derselben Vorschrift dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nur am 31. Dezember und 1. Januar von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, abgebrannt werden. Viele Gemeinden haben in eigener Zuständigkeit diesen Zeitraum für den Abbrand von „Silvesterfeuerwerk“ weiter eingeschränkt.

Für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsbestimmungen – z. B. Beachtung der in der Gebrauchsanleitung des Herstellers genannten Mindestabstände zu Personen und brandempfindlichen Objekten oder Vorsorge dafür, dass die pyrotechnischen Gegenstände nicht in Hände von Personen unter 18 Jahren gelangen – sind diejenigen Personen verantwortlich, die die pyrotechnischen Gegenstände abbrennen. Das ergibt sich aus § 19 Abs. 2 Sprengstoffgesetz i. V. m. § 28 Sprengstoffgesetz.

2. *Welchen gesetzlichen Qualitätsanforderungen unterliegen verkaufte Feuerwerksartikel?*

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nach § 16 b Sprengstoffgesetz bzw. § 16 f Sprengstoffgesetz vom Hersteller bzw. Einführer in der EU nur in den Verkehr gebracht werden, wenn diese gemäß den Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/29/EU¹ entworfen und hergestellt wurden.

Diese Sicherheitsanforderungen werden für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 („Silvesterfeuerwerk“) durch die europäische Normreihe EN 15947:2015 konkretisiert. Die Übereinstimmung mit den einschlägigen Sicherheitsanforderungen sowie der Normenreihe wird in einem Konformitätsbewertungsverfahren geprüft, das von einer in der EU ansässigen, von der Kommission für Prüfungen nach der Richtlinie 2013/19/EU benannten Stelle durchzuführen ist (Benannte Stelle in Deutschland ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung [BAM]). Nach erfolgreichem Abschluss des Konformitätsbewertungsverfahrens bestätigt der Hersteller durch Anbringen der CE-Kennzeichnung auf dem pyrotechnischen Gegenstand sowie einem Konformitätsnachweis, dass die Konformität in einer Einzelprüfung überprüft worden ist oder die Baumuster den wesentlichen Anforderungen entsprechen, die in Anhang I der Richtlinie 2013/29/EU festgelegt sind, und dass die den Baumustern nachgefertigten Produkte den Baumustern entsprechen. Der Hersteller muss durch geeignete Verfahren in der Serienfertigung gewährleisten, dass stets die Konformität sichergestellt ist. Ein Einführer in die EU muss sich versichern, dass der Hersteller das vorgeschriebene Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt hat.

3. *Wie oft, durch wen und in welcher Weise werden diese Qualitätsanforderungen in der Produktion und im Verkauf überprüft?*

In der Produktion gilt als geeignetes Verfahren je nach Stückzahl die regelmäßige Entnahme von Produktproben, bei denen die Einhaltung der chemischen und physikalischen Anforderungen durch praktische Testverfahren einschließlich Dokumentation nachgewiesen werden muss. Hierzu unterhält der Hersteller ein Qualitätssicherungssystem. Dieses Qualitätssicherungssystem muss den Anforderungen aus Anhang II der Richtlinie 2013/29/EU entsprechen und wird durch eine benannte Stelle bewertet sowie im Abstand von ein bis zwei Jahren vor Ort kontrolliert. Bei jedem Bestandteil des Qualitätssicherungssystems, der die entsprechenden Spezifikationen der Normen EN ISO 9000 und 9001 erfüllt, wird von einer Konformität mit den Anforderungen ausgegangen, sofern das Qualitätssicherungssystem den Besonderheiten der betreffenden Produkte Rechnung trägt.

Der Händler darf nach § 16 i Sprengstoffgesetz nur pyrotechnische Gegenstände mit einer CE-Kennzeichnung auf dem Markt bereitstellen. Des Weiteren hat er zu prüfen, ob dem pyrotechnischen Gegenstand die vorgeschriebene Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigelegt sind und diese für den Verkauf in Deutschland in deutscher Sprache und in einer für die Verwenderinnen/den Verwender verständlichen Weise abgefasst sind. Hat der Händler berechtigten Grund zur Annahme, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte pyrotechnische Gegenstände nicht den Anforderungen des Sprengstoffgesetzes genügen, hat er den Handel auszusetzen, bis durch Maßnahmen des Herstellers die Konformität hergestellt ist. Wenn dies nicht möglich ist, muss der Händler dafür sorgen, dass die pyrotechnischen Gegenstände durch den Hersteller oder Einführer zurückgenommen werden. Geht von dem pyrotechnischen Gegenstand eine Gefahr aus, unterrichtet der Händler unverzüglich die zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er diese pyrotechnischen Gegenstände auf dem Markt bereitgestellt hat sowie den Hersteller oder Einführer über die von ihm festgestellten Produktmängel.

¹ Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung) (ABl. L 178 vom 28. Juni 2013, S. 27). Diese Neufassung ersetzt die im Wesentlichen inhaltsgleiche Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände.

Durch die baden-württembergische Marktüberwachungsbehörde – das Regierungspräsidium Tübingen – erfolgt regelmäßig bereits vor Beginn des Silvesterverkaufs stichprobenmäßig eine formale Kontrolle von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F1 und F2 bei Händlern sowie Großhändlern, sodass die Möglichkeit besteht, dass nicht konforme Produkte bereits vor deren Verteilung in die Fläche erkannt und aus dem Verkehr gezogen werden können. Zusätzlich werden in Baden-Württemberg im Silvesterverkauf Kontrollen im Einzelhandel durchgeführt, ob die angebotenen pyrotechnischen Gegenstände eine CE-Kennzeichnung besitzen und keine offensichtlichen Mängel wie z. B. Beschädigung durch den Transport aufweisen.

4. Wie werden Regelungen und Qualitätsrichtlinien bei Feuerwerksverkäufen im Internet durchgesetzt und kontrolliert?

Für Hersteller, Einführer oder Händler, die pyrotechnische Gegenstände über das Internet verkaufen, gelten dieselben Pflichten hinsichtlich Konformitätsbewertungsverfahren, Produktqualität und der Einhaltung von weiteren Vorschriften des Sprengstoffgesetzes wie z. B. Mindestalter für den Erwerb oder Verkaufszeiten wie für stationäre Verkaufsstellen. Für die Marktüberwachungsbehörden gestalten sich die Ermittlungen im Onlinehandel allerdings oft schwierig, beispielsweise mit Blick auf die Identifizierung und Erreichbarkeit der Hersteller, Einführer oder Händler, die Zugänglichkeit von Unterlagen und Prüfmustern oder die Schnelligkeit der Warenströme. Die Marktüberwachung in Baden-Württemberg hat sich angesichts der steigenden Relevanz des Onlinehandels zum Ziel gesetzt, die Überwachung des Onlinehandels in Zukunft noch weiter auszubauen.

Internethändler von pyrotechnischen Gegenständen, bei denen die Betreiberin bzw. der Betreiber des Onlineshops in Baden-Württemberg ansässig ist, werden ebenso wie Handelsgeschäfte im Präsenzhandel durch stichprobenartige Kontrollen der landesweit zuständigen Abteilung Marktüberwachung des Regierungspräsidiums Tübingen hinsichtlich den formalen Anforderungen der Produkte und deren Verpackung überprüft. Des Weiteren wird die Marktüberwachung bei Beschwerden und Mängelhinweisen z. B. anderer Behörden tätig. Beim Vorliegen eines Anfangsverdachts auf einen technischen Mangel werden weitergehende Prüfungen wie z. B. eine Überprüfung der technischen Dokumentation durchgeführt. Bei Bedarf könnten im Einzelfall grundsätzlich auch chemische oder physikalische Prüfungen des Produktes durch ein Prüfinstitut veranlasst werden.

Werden bei den Kontrollen Mängel festgestellt, sind innerhalb der örtlichen Zuständigkeit bei den verantwortlichen Wirtschaftsakteuren Maßnahmen zu veranlassen und erforderlichenfalls auch anzuordnen, z. B. die Mängelbeseitigung durch den Hersteller bzw. Einführer oder ein Verbot des Bereitstellens auf dem Markt. Liegen der Marktüberwachung belastbare Erkenntnisse über Mängel bei zum Kauf angebotenen Feuerwerkskörpern im Onlinehandel vor, deren Hersteller bzw. Einführer oder Händler außerhalb von Baden-Württemberg ansässig ist, werden in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Behörden in den anderen Bundesländern oder in anderen EU-Staaten Maßnahmen eingeleitet. Bei von Kundinnen und Kunden im außereuropäischen Ausland getätigten Onlinekäufen wird die Marktüberwachungsbehörde bei Mitteilungen der Zollbehörden tätig, die für die Kontrollen der EU-Außengrenzen zuständig sind. Eine Freigabe zum Inverkehrbringen der Importware erfolgt nur dann, wenn hinsichtlich der formalen Anforderungen keine Mängel festgestellt werden, kein Anfangsverdacht auf einen technischen Mangel vorliegt und eine entsprechende Konformitätserklärung vorgelegt werden kann.

5. *Woran erkennt der Verbraucher, dass es sich um einen geprüften Feuerwerksartikel handelt?*

Auf pyrotechnischen Gegenständen, die das nach der Richtlinie 2013/29/EU vorgeschriebene Konformitätsbewertungsverfahren bei einer europäischen benannten Stelle durchlaufen haben, ist neben der CE-Kennzeichnung die vierstellige Kennnummer der benannten Stelle sowie eine eindeutige Registrierungsnummer, die von der benannten Stelle zugeteilt wird, aufgedruckt²; z. B. 0589-F2-0986. Nach europäischem Recht sind die benannten Stellen verpflichtet, die von ihnen erteilten Registrierungsnummern für pyrotechnische Gegenstände nebst deren Kategorisierung und Angaben zum Hersteller der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Im Allgemeinen findet sich auf der Internetseite der jeweiligen benannten Stelle eine entsprechende Liste; z. B. für die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als benannte Stelle in Deutschland unter deren Internetadresse: www.bam.de³. Daneben stellt der Verband der pyrotechnischen Industrie auf seiner Internetseite www.feuerwerk-vpi.de⁴ eine Liste aller pyrotechnischen Gegenstände zur Verfügung, die von seinen Mitgliedsfirmen zum jeweiligen Silvesterverkauf auf dem Markt bereitgestellt werden.

6. *In welchem Umfang sind in den vergangenen fünf Jahren Grau- und Billigimporte von Feuerwerk in Baden-Württemberg beschlagnahmt/entdeckt worden?*

7. *Welche Maßnahmen werden gegen Grau- und Billigimporte von Feuerwerksartikeln ergriffen?*

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Importe von Feuerwerksartikeln über die Außengrenzen der EU sind bei den zuständigen Zollbehörden des Bundes anzumelden. Besteht seitens der Zollbehörden der Verdacht, dass von den in die EU importierten pyrotechnischen Gegenständen bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine ernste Gefahr für Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher und Verbraucherinnen oder eine ernste Gefahr für die Umwelt ausgeht, die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Unterlagen hinsichtlich des Konformitätsbewertungsverfahrens fehlen oder die CE-Kennzeichnung auf nicht wahrheitsgemäße oder irreführende Weise angebracht ist, setzen die Zollbehörden die Freigabe der importierten pyrotechnischen Gegenstände zum freien Verkehr in der EU aus. Die Zollbehörden informieren gemäß den Maßgaben der Verordnung (EG) 765/2008 über die Durchführung der Marktüberwachung in der Europäischen Union unverzüglich die zuständige Marktüberwachungsbehörde. Die importierten Produkte werden nach drei Werktagen zum freien Verkehr in der EU freigegeben, sofern die zuständige Marktüberwachungsbehörde dagegen keine Bedenken geltend macht.

Bei der baden-württembergischen Marktüberwachungsbehörde gingen bezüglich Importen aus Nicht-EU-Staaten über den Flughafen Stuttgart oder die Schweizer Grenze bisher keine entsprechenden Meldungen von den Zollbehörden ein.

Daneben sind die deutschen Zollfahndungsämter in eigener Zuständigkeit in der Verfolgung des Handels mit illegalen pyrotechnischen Gegenständen tätig. Dabei kontrollieren sie regelmäßig in den Wochen vor Silvester verdächtige Fahrzeuge und Paketsendungen einschlägiger Online-Shops.

² Z. B. 0589-F2-0986; dabei ist 0589 die Kennnummer der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) als deutsche, benannte Stelle, F2 die Bezeichnung eines pyrotechnischen Gegenstandes der Kategorie F2 und 0986 die interne Registrierungsnummer der BAM als benannte Stelle.

³ Die Adresse der entsprechenden Seite lautet: <https://tes.bam.de/TES/Content/DE/Standardartikel/Regelwerke/Sprengstoffrecht/Pyrotechnik/pyrotechnik.html>.

⁴ Die Adresse der entsprechenden Seite lautet: <https://www.feuerwerk-vpi.de/liste-registrierungsnummern/>

8. *Wie viele Brände mit welcher Schadenshöhe sind ihrer Kenntnis nach in den vergangenen fünf Jahren durch den unsachgemäßen Gebrauch von Feuerwerk in Baden-Württemberg ausgelöst worden?*

Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS Baden-Württemberg weist für die Jahre 2013 bis 2017 nachfolgende Anzahl an Brandstiftungsdelikten gemäß § 306 ff. StGB aus, die im Zusammenhang mit der Verwendung des Tatmittels „pyrotechnischer Gegenstand“ erfasst wurden:

Fallzahlen, Tatmittel „pyrotechnischer Gegenstand“	2013	2014	2015	2016	2017
Brandstiftungen	31	38	27	34	41
darunter versuchte Brandstiftungen	1	2	3	1	1

Im Übrigen wird nach den bundesweit einheitlichen Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik die Schadenshöhe bei Brandstiftungen nicht über die PKS ausgewiesen. Auch in der landesweiten Feuerwehrstatistik werden weder die Anzahl, noch die Schadenshöhe bei Bränden im Zusammenhang mit dem unsachgemäßen Gebrauch von Feuerwerk erfasst.

9. *Wie viele Personenschäden gab es ihrer Kenntnis nach in den vergangenen fünf Jahren durch den unsachgemäßen Gebrauch von Feuerwerk?*

Für Personenschäden, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird in Baden-Württemberg keine derart detaillierte Statistik geführt. Daher sind Angaben zu Anzahl von durch den unsachgemäßen Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen verursachten Personenschäden in toto nicht möglich.

Im Zusammenhang mit der Polizei Baden-Württemberg bekannt gewordenen strafbaren Handlungen unter Verwendung des Tatmittels „pyrotechnischer Gegenstand“ weist die PKS Baden-Württemberg im Fünfjahresvergleich folgende Anzahl an verletzten Opfern aus:

Opfer im Zusammenhang mit „pyrotechnischen Gegenständen“	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl verletzter Opfer	149	105	119	110	82

10. *Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Zahl der verletzten Menschen zu verringern?*

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft⁵, das Ministerium für Soziales und Integration, das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Marktüberwachungsbehörde, die Stadt- und Landkreise als zuständige sprengstoffrechtliche Überwachungsbehörden für den Silvesterverkauf, die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung sowie zahlreiche andere öffentliche Institutionen wie Feuerwehren, Polizei oder Zoll weisen regelmäßig zum Ende jeden Jahres in Merkblättern, Pressemitteilungen, Zeitungsartikeln oder Pressekonferenzen auf die möglichen Gefahren im Umgang mit „Silvesterfeuerwerk“ hin.

⁵ Das Merkblatt für den Silvesterverkauf 2018 findet sich auf der Internetseite des Umweltministeriums unter der Adresse: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/gesundheit-und-umwelt/chemikaliensicherheit/sprengstoffgesetz/silvesterfeuerwerk/>. Die aktuelle Pressemitteilung zu Silvester wird jeweils in der letzten Dezemberwoche auf der Internetseite veröffentlicht.

In der vom Ministerium für Soziales und Integration herausgegebenen Broschüre „Gesundheitsrisiko Freizeitlärm“ wird zudem auf mögliche Gehörschäden durch unsachgemäße Verwendung von Knallkörpern und entsprechende Vorbeugemaßnahmen hingewiesen.

Die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) stellt auf ihrer Internetseite ganzjährig und für die Öffentlichkeit verfügbar ein Informationsblatt⁶ zum sicheren Umgang mit Silvesterfeuerwerk zur Verfügung. In den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Arabisch klärt die Polizei hierin über rechtliche Rahmenbedingungen, spezifische Gefahren und den sachgerechten und sicheren Umgang mit Feuerwerkskörpern auf. Die wichtigsten Prüfzeichen und Rechtsvorschriften sollen eine Hilfestellung beim Erwerb von zugelassenen und somit sicheren Feuerwerkskörpern darstellen. Praktische Hinweise zum Abbrennen sollen Gefahren minimieren und vor Verletzungen durch unsachgemäßen Gebrauch schützen. Unmittelbar vor Silvester wird das Informationsblatt durch gezielte Pressearbeit verbreitet.

Maßgeblich für die Sicherheit der Verwenderinnen und Verwender und Dritter ist eine strikte Beachtung der aufgedruckten Gebrauchsanleitung des Herstellers wie z. B. die Einhaltung des empfohlenen Mindestabstandes zu Personen und brandempfindlichen Objekten oder das Ausklappen von am Produkt angebrachten Stützen zur Stabilisierung während des Abbrandes. Private Verwenderinnen und Verwender eines pyrotechnischen Gegenstandes sind selbst für ihre eigene Sicherheit und die Sicherheit umstehender Personen verantwortlich beziehungsweise die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder (vgl. Ziffer 1). Obwohl pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 einem europäischen Zulassungsverfahren durch unabhängige, benannte Stellen und einer konsequenten Qualitätskontrolle in der Produktion unterliegen, handelt es sich letztendlich um Produkte mit explosionsgefährlichen Stoffen, die tunlichst nur gemäß den fachkundigen Empfehlungen des Herstellers in der Gebrauchsanleitung verwendet werden sollten.

In Vertretung

Meinel

Ministerialdirektor

⁶ Abrufbar unter: <https://www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/225-umgang-mit-silvesterfeuerwerk/> (Stand 17. Dezember 2018).